

Branchen Navigator

Chemie & Pharma

Nachrichten. Hintergründe. Ansprechpartner. Ausgabe 1/2016

Aktuelle Themen für Chemie- und Pharmaunternehmen



Wie Pharmaunternehmen jetzt
reagieren sollten



Die Betriebsunterbrechungsanalyse
als wirksames Instrument der Risiko-
abwehr



Die neuen Antragsregularien
beim EEG

Wir haben die Rezepte für Ihren unternehmerischen Erfolg

Liebe Leserin, lieber Leser,

wir freuen uns, Ihnen den zweiten Branchen Navigator Chemie & Pharma präsentieren zu dürfen. Auch in dieser Ausgabe beleuchten Experten unseres Hauses aktuelle Themen, die Verantwortliche in Branchenunternehmen unbedingt kennen sollten.

Dabei ist der Brexit weiterhin das zentrale wirtschaftspolitische Branchenthema. Beim Referendum am 23. Juni haben 51,9 Prozent der Briten für Großbritanniens Austritt aus der EU gestimmt. Besonders betroffen von diesem Schritt ist die Pharmabranche, die seit Jahren enge Handelsbeziehungen zu Großbritannien unterhält. Da die konkreten Auswirkungen des Brexit derzeit noch nicht absehbar sind, sollten Unternehmen, die geschäftlich in Großbritannien aktiv sind, nicht in Aktionismus verfallen. Wir analysieren, wie Sie jetzt reagieren sollten.

Weitere Themen der aktuellen Ausgabe:

- Immer wieder werden Unternehmen gezwungen, den Betrieb zumindest zeitweise einzustellen. Wir präsentieren Ihnen mit der Betriebsunterbrechungsanalyse ein Instrument, wie Sie sich auf ungewollte Betriebsunterbrechungen vorbereiten können.
- Seit einigen Jahren investieren chinesische Investoren verstärkt in den deutschen Mittelstand. Wir zeigen die Potenziale von Kooperationen zwischen deutschen Unternehmen und Investoren aus dem Reich der Mitte auf.
- Wir beleuchten die neuen Antragsregulierungen beim Erneuerbare-Energien-Gesetz.

Warth & Klein Grant Thornton verfügt über eine besondere Expertise in der Begleitung von Unternehmen aus der Chemie- und Pharmabranche. Sollte

der eine oder andere Beitrag Ihr Interesse wecken, zögern Sie nicht, uns anzusprechen. Gerne unterstützen wir Sie dabei, neue Wachstumspotenziale für Ihr Unternehmen zu erschließen.

Es grüßt Sie



Gern erörtern wir Ihre Fragestellungen in einem persönlichen Gespräch.

WP/STB CARSTEN CARSTENS
SENIOR MANAGER
T +49 211 9524 8260
E carsten.carstens@wkgt.com



Der Brexit: Wie Unternehmen jetzt reagieren sollten



Beim Referendum am 23. Juni 2016 haben 51,9 Prozent der Briten für den Austritt Großbritanniens aus der EU gestimmt. Besonders betroffen von dem sogenannten Brexit ist die Pharmabranche, die seit Jahrzehnten eng mit Großbritannien verflochten ist. Sie wird ihre Handelsbeziehungen mit dem Vereinigten Königreich in den nächsten Jahren auf eine neue Grundlage stellen müssen. Trotzdem ist Panikmache unseres Erachtens fehl am Platze. Die Auswirkungen des Brexit auf deutsche Unternehmen lassen sich nur sehr schwer einschätzen, zumal aktuell noch gar nicht absehbar ist, zu welchem Zeitpunkt dieser vollzogen sein wird.

Im EU-Vertrag ist festgelegt, dass die Regierung den Brexit erst einmal offiziell bei der EU ankündigen muss. Dann gibt es eine Zwei-Jahres-Frist, in der die restlichen Mitgliedstaaten den Austritt mit Großbritannien detailgenau aushandeln müssen. Vieles

wird davon abhängen, welches Verhältnis Großbritannien künftig zur EU haben wird. Außerdem werden zahlreiche rechtliche und steuerliche Fragestellungen in bilateralen Abkommen geregelt werden müssen, deren Inhalte jetzt ebenfalls noch nicht absehbar sind. Beispielhaft nennen wir drei Bereiche, in denen deutsche Unternehmen mit geschäftlichen Aktivitäten in Großbritannien nach einem Brexit vor große Herausforderungen gestellt werden dürften:

Mitarbeiterentsendungen

Rund 2.500 deutsche Unternehmen haben Niederlassungen in Großbritannien. Für die dorthin entsandten Mitarbeiter wird der Brexit zunächst keine Folgen haben. Solange der Austritt nicht vollzogen ist, gilt hinsichtlich der sozialen Absicherung der nach Großbritannien entsandten Mitarbeiter zunächst weiterhin die einschlägige EU-Verordnung. Nach dem Brexit müssen die Bundesrepublik und Großbritannien die soziale Absicherung neu

verhandeln. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass sich künftig die Entsendepraxis nach Großbritannien grundlegend ändern wird.

Steuern

Folgende Steuerthemen könnten vom Brexit betroffen sein:

- Dividendenzahlungen von einer deutschen Tochtergesellschaft an eine Muttergesellschaft in Großbritannien (Mutter-Tochter-Richtlinie),
- Lizenz- und Zinszahlungen von einer deutschen Tochtergesellschaft an eine Muttergesellschaft in Großbritannien (Zins- und Lizenzgebühren-Richtlinie),
- die Überführung von Wirtschaftsgütern aus deutschen Stammhäusern in ausländische Betriebsstätten (Sofortbesteuerung vs. Stundung),
- die Umsatzsteuer auf Lieferungen zwischen Deutschland und Großbritannien,
- Verschmelzungen von Gesellschaften mit Sitz in Deutschland und Großbritannien,
- die Rechtsformwahl: Von deutschen Unternehmen genutzte Gesellschaftsformen wie die eng-

lische Limited und die Public Limited Company dürften in Zukunft an Attraktivität verlieren. Aber auch hier gilt: Einzelheiten bleiben der Ausgestaltung in bilateralen Abkommen und der Rechtsprechung vorbehalten.

Praxishinweis

Pharmaunternehmen sollten nicht in Aktionismus verfallen, sondern die möglichen Folgen des Brexit auf ihr Geschäftsmodell in Ruhe analysieren. Sprechen Sie uns an! Gerne erörtern wir gemeinsam mit Ihnen, ob für Ihr Unternehmen im Hinblick auf den Brexit Handlungsbedarf besteht.

Risiken erkennen und beherrschen

Business Continuity Management

Immer wieder werden Unternehmen gezwungen, den Betrieb zumindest zeitweise einzustellen. Dabei sind nicht nur Brände oder Unfälle als typische Ursache anzusehen; auch Starkregenereignisse mit nachfolgenden Überschwemmungen oder Ausfälle von Lieferanten können einen Betrieb zum Stillstand bringen. Untersuchungen zeigen: 70 Prozent der von einem Großbrand betroffenen Betriebe sind durch Kundenabwanderung existenziell geschwächt und verschwinden innerhalb der nächsten drei Jahre vom Markt: Die wenigsten Firmen sind auf solche Notfälle vorbereitet und verfügen über die notwendigen Pläne für eine Wiederaufnahme des Betriebs (Business Continuity Management).

Resilienz

Damit es nicht zu einer existenziell bedrohlichen Situation kommt, ist die Durchführung einer Betriebsunterbrechungsanalyse ein wirksames Instrument: Sie deckt vorhandene Risiken umfassend auf und beschreibt anhand der geschäftskritischen Prozesse die Auswirkungen von Störungen des Betriebes. Es wird ermittelt, welche Einflussfaktoren einfließen (zum Beispiel entgangene Wertschöpfung, Wiederbeschaffungszeiten und -werte, Kompensationskosten für eigene Produktion, Zinsverluste) und wie sich die Schadenserwartung betriebswirtschaftlich berechnen lässt. Aus den Ergebnissen resultiert die Wahl der Risikostrategie und damit die Ableitung der angemessenen Maßnahmen zur Steigerung der Widerstandsfähigkeit gegen Betriebsunterbrechungen im Unternehmen. Dabei besteht die Wahl

zwischen Maßnahmen zur Risikobeseitigung oder -reduzierung oder zur Risikobegrenzung oder -abwälzung.



Gastbeitrag von
Dr.-Ing. Klaus Wörsdörfer,
horst weyer und partner gmbh

Herausforderungen in der Pharmaindustrie – Der Umsatzsteuer-Health-Check

Pharmaunternehmen unterliegen zahlreichen umsatzsteuerlichen Besonderheiten bei der Behandlung von klinischen Studien und Auftragsforschung, Auftragsfertigungen, Warenmustern, Preisnachlässen, der Abrechnung von Zuzahlungen oder Zwangsrabatten. Hierzu hat es in der jüngeren Vergangenheit eine Vielzahl von Rechtsprechungen gegeben, die es zu berücksichtigen gilt.

Zudem wurden mit der Einführung des EU-Binnenmarkts die grenzüberschreitenden Warenlieferungen und die Dienstleistungserbringung in hohem Maße vereinfacht. Nicht selten übersehen die Unternehmer allerdings, dass die Tätigkeiten im Ausland mit umsatzsteuerlichen Deklarationspflichten einhergehen. Und selbst wenn bereits Auslandsregistrierungen bestehen, wird die zutreffende umsatzsteuerliche Abbildung von Geschäftsaktivitäten durch gesetzgeberische Aktivitäten und die Komplexität der Geschäftsvorgänge zusehends erschwert. Dies gilt umso mehr, als auch innerhalb der EU verschiedene Wahlrechte bei der Umsetzung der EU-Richtlinien und der EuGH-Rechtsprechung nicht immer den einheitlichen Rechtsrahmen schaffen, den man in einem harmonisierten EU-Markt erwarten könnte.

Unsere Erfahrung auf internationaler Ebene ist darüber hinaus, dass die Umsatzsteuer zunehmend in das Blickfeld der Finanzverwaltungen rückt und auch im Rahmen von regulären Abschlussprüfungen eine immer größere Rolle spielt.

Risikobehaftete Bereiche sind neben den bereits genannten beispielsweise:

- der Vorsteuerabzug aus Eingangsrechnungen,
- steuerfreie Lieferungen (innergemeinschaftliche Lieferungen oder Ausfuhren),
- grenzüberschreitende Medikamentenlieferungen,
- die Gewährung von Preisnachlässen, insbesondere in Lieferketten,
- die Umsatzsteuer bei Apps und Diagnose-Tools.

Die Unternehmer sind also angehalten, die richtige umsatzsteuerliche Würdigung der Geschäftsvorfälle im Vorfeld zu analysieren und in ihrem ERP-System abzubilden.

Praxishinweis

Dabei können wir Sie im Rahmen eines sogenannten Umsatzsteuer-„Health-Checks“ unterstützen. Hierbei verschaffen wir uns gemeinsam mit Ihnen einen Überblick über die Risiko- und Optimierungsbereiche in Ihrem Unternehmen und begleiten Sie bei den notwendigen Maßnahmen.



EEG-Antragsverfahren – Neue Regularien ab 2016

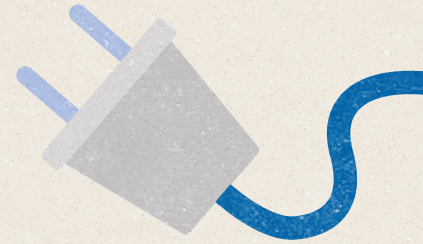
Das Erneuerbare-Energien-Gesetz, kurz EEG, ist in Deutschland seit mehreren Jahren in Kraft. Das EEG enthält für stromkostenintensive Unternehmen bestimmter Branchen eine sogenannte Besondere Ausgleichsregelung (BesAR). Diese soll verhindern, dass bestimmte Unternehmen in Märkten mit geringen Margen eine im Vergleich zur internationalen Konkurrenz zu hohe Abgabenlast tragen müssen und ihr Überleben und somit die Arbeitsplätze in Deutschland in Gefahr geraten. Auch das Segment der Chemie- und Pharmaunternehmen ist in der Liste der befreiten Unternehmen stark vertreten.

Das EEG sieht auch selbstständige Unternehmensteile einer juristischen Einheit als antragsberechtigt an, nicht nur Gesamtunternehmen. Allerdings sind die Auflagen zur Darlegung der Bruttowertschöpfung sowie der Struktur des Unternehmensteils deutlich komplexer und ein für den Antrag erstellter Teiljahresabschluss muss von einem Wirtschaftsprüfer nach handelsrechtlichen Vorschriften testiert werden. Vor allem bei verflochtenen Produktionen kann es hier bis an die Berechtigungsgrenze gehen.

Viele der beantragenden Unternehmen bzw. Unternehmensteile agieren in hart umkämpften Märkten und wären ohne die EEG-Ermäßigung direkt bestandsgefährdet.

Das Gesetz wurde im Herbst 2014 neu überarbeitet, für 2016 hat der Gesetzgeber eine Novelle des EEG geplant. Grundsätzliche Änderungen an der besonderen Ausgleichsregelung wird es wohl nicht geben. Allerdings ist an einigen Stellen mit Feinjustierungen zu rechnen; hiernach können nunmehr auch Einzelunternehmer wieder Begrenzungsanträge stellen. Letzteres gilt voraussichtlich sogar rückwirkend für die Jahre 2015 bis 2017.

Die diesjährige Antragsabgabe wurde durch zwei neue Vorschriften zu einer echten Herausforderung und führte für einige Unternehmen dazu, dass die EEG-Begrenzung in Gefahr geriet.



Eichpflicht

Mit diesem Antragsjahr ist es Pflicht, dass zur Ermittlung der relevanten Strommengen geeichte Zähler verwendet werden müssen. Dies hat vor allem bei selbstständigen Unternehmensteilen und bei Stromweiterleitungen an Dritte Relevanz und kann dazu führen, das Unternehmen, die diese technische Anforderung nicht erfüllen, die Antragsberechtigung verlieren.

Durchschnitts-Strompreisverordnung

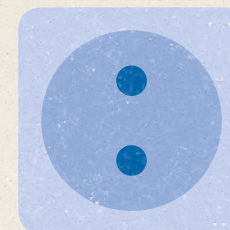
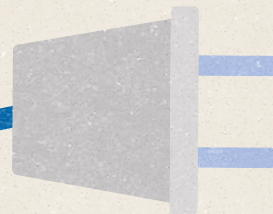
Seit diesem Antragsjahr ist eine Richtlinie gültig, nach welcher sich Unternehmen nach ihren Stromverbräuchen und Betriebsstunden in eine Matrix einordnen müssen, die branchenunabhängig einen Durchschnittspreis vorgibt. Mit diesem Preis muss die Stromabnahmemenge des Antragstellers multipliziert werden, um die für die Antragstellung maßgeblichen Stromkosten zu ermitteln. Das bedeutet, dass die realen Stromkosten des Unternehmens nicht antragsrelevant sind und nicht über die Antragsberechtigung entscheiden.

Fazit

Es wird Gewinner und Verlierer der neuen Regelung geben – für manche Unternehmen verbessert sich ihr Faktor und sie sind erstmalig antragsberechtigt, andere können dadurch die erforderliche Höhe der Stromkostenintensität nicht mehr erreichen.

Praxishinweis

Wenn bei Ihnen im Rahmen der Vorbereitung oder Prüfung der Besonderen Ausgleichsregelung des EEG Probleme auftreten, Sie bisher keinen Antrag stellen konnten, obwohl ihre Konkurrenten von der BesAR profitieren, oder wenn Sie die Fragen zu diesem Thema haben, stehen Ihnen unsere Experten zum Thema EEG zur Verfügung. Sprechen Sie uns an!



Chinesische Unternehmen steigen verstärkt bei deutschen Firmen ein

Lange Zeit waren Direktinvestitionen eine Einbahnstraße nach China. Diese Investitionsrichtung hat sich inzwischen grundlegend geändert.

Derzeit vergeht kaum ein Woche, in der nicht ein chinesischer Investor eine größere Übernahme im Ausland ankündigt. Dabei ist Deutschland eines der Lieblingsziele der Chinesen. Allein in den ersten beiden Monaten dieses Jahres haben mehrere deutsche Firmen den Einstieg chinesischer Partner bekannt gegeben. So hat beispielsweise der chinesische Chemieriese Chemchina im Februar den deutschen Maschinenbauer Krauss Maffei für rund eine Milliarde Euro bzw. die chinesische Staatsholding Beijing Enterprises den niedersächsischen Müllverbrenner EEW für rund 1,4 Milliarden Euro gekauft. Kürzlich hat auch der chinesische Midea-Konzern angekündigt, seinen Anteil an dem Roboterbauer Kuka von 13,5 Prozent auf mehr als 30 Prozent aufstocken zu wollen – ebenfalls ein Milliardendeal.

Während zunächst staateigene und staatsnahe Großunternehmen den Schritt nach Deutschland gewagt haben, investieren inzwischen vermehrt auch chinesische Mittelständler. Zudem ist festzustellen, dass die meisten Investitionen aus China nicht in Großunternehmen fließen, sondern in kleinere und mittelgroße deutsche Unternehmen.

Ein Grund für die gestiegenen Investitionsaktivitäten der chinesischen Unternehmen in den letzten Jahren ist die im Jahr 2000 beschlossene „Going Global“-Strategie der chinesischen Regierung. Hauptziel dieser Strategie ist es, der chinesischen Wirtschaft Zugang zu neuen Märkten, Ressourcen und Hochtechnologien zu ermöglichen, um China von der verlängerten Werkbank der Industrieländer zum Labor der Welt zu machen.

Deutsche Unternehmen stehen den Investitionsangeboten der chinesischen Unternehmen oftmals kritisch gegenüber. Viele haben die

Befürchtung, dass die chinesischen Unternehmen Technologien einfach kopieren und den Standort in Deutschland schließen könnten. Das aktuelle Beispiel des Roboterherstellers Kuka zeigt jedoch, dass diese Befürchtungen übertrieben sind – der chinesische Investor Midea gewährt im Rahmen einer Investorenvereinbarung eine weitreichende Garantie zur Standort- und Arbeitsplatzsicherheit.

Den kritischen Aspekten stehen aber auch Chancen aus dem Innovationspotenzial chinesischer Unternehmen und einer engeren Verflechtung von exportorientierten Unternehmen mit dem chinesischen Markt und dem chinesischen Verbraucher gegenüber. Das sind alles Hinweise darauf, dass die Investitionsbereitschaft der chinesischen Wirtschaft in Deutschland weiterhin steigen wird.

Praxishinweis

Der Kauf oder Verkauf von Geschäftsanteilen wirft gerade für mittelständische Unternehmen viele Fragen auf. Sprechen Sie uns an, falls Sie in ein Unternehmen investieren wollen oder ein anderes Unternehmen erwägt, bei Ihnen zu investieren. Wir unterstützen Sie mit unserer Expertise im Bereich der Transaktionsberatung während des gesamten Prozesses – auch international mit unseren Partnern des Grant Thornton Netzwerks.

投資

Aufreger Mindestlohn: Warum Arbeitszeitkonten zum unkalkulierbaren Risiko werden

Der Mindestlohn bleibt in der Diskussion. Über ein Jahr nach der flächendeckenden Einführung des Mindestlohns sehen sich Unternehmen mit zahlreichen versteckten Risiken konfrontiert, die ihnen das Leben schwer machen. Unsere Experten, die Rechtsanwälte Thomas Graf, Kathrin Reitner und Stefan Rau, beleuchten mit dem Thema Arbeitszeitkonten einen Stolperstein, der in der Praxis unbedingt vermieden werden sollte.

Die Erfahrungen mit dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) haben gezeigt, dass der Versuch einer Anpassung des Arbeitsrechts an die Bedürfnisse der globalisierten und digitalisierten Wirtschaft für Unternehmen ein böses Erwachen zur Folge haben kann. Hier führte zuletzt die fehlende Rechtssicherheit über die Anwendbarkeit von Tarifverträgen zur Nachforderung von Sozialversicherungsbeiträgen bei über 3.000 Arbeitgebern und in Höhe von insgesamt mehr als 220 Millionen Euro.

Ähnliche Folgen könnten bei Arbeitszeitkonten drohen. Neben der Zahlung von 8,50 Euro Mindestentgelt sind Unternehmen seit dem 1. Januar 2015 auch verpflichtet, den Mindestlohn spätestens einen Monat nach Erbringung der

Arbeitsleistung auszus zahlen. Ausnahmsweise dürfen in Arbeitszeitkonten eingestellte Überstunden innerhalb von zwölf Monaten ausgeglichen werden. Diese Ausnahme gilt jedoch ausschließlich für 50 Prozent der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit. Welche Arbeitszeit- und Lohnbestandteile bei der Überprüfung der rechtzeitigen Zahlung des Mindestlohns herangezogen werden können, ist höchststrichterlich weitestgehend ungeklärt.

Hohe Geldbußen und Nachforderungen drohen

Insbesondere der flexible Einsatz von sogenannten Minijobbern auf Basis von Arbeitszeitkonten wird damit zum unkalkulierbaren Risiko für Unternehmen. Jede Überschreitung der 50-Prozent-Grenze kann zur ungewollten Begründung eines voll sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses führen. Im schlimmsten Fall drohen die Nachzahlung der vollen Sozialversicherungsbeiträge bis zur Regelverjährungsgrenze von vier Jahren sowie die Erhebung darauf fälliger Säumniszuschläge. Zusätzlich kann ein Verstoß gegen die Pflicht zur rechtzeitigen Auszahlung des Mindestlohns mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro belegt werden und für betroffene Unternehmen zum Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge führen.

Hinzu kommt: Neuerdings soll ein Verschulden des Arbeitgebers vermutet werden, wenn dieser bei Unklarheiten über arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Fragen nicht stets eine Entscheidung der Einzugsstelle einholt. Das sogenannte Einzugsstellenverfahren sollte ursprünglich dem Arbeitgeber bei der Absicherung von schwierigen Rechtsfragen dienen. Dass sich dieses zu einem quasi „sanktionsbewährten Pflichtverfahren“ entwickelt, gibt zunehmend Grund zur Sorge.

Jedes fünfte Unternehmen betroffen

Fest steht: Die Beschäftigung von Minijobbern auf Grundlage von Arbeitszeitkonten ist nach aktueller Rechtslage höchst riskant und sollte unter begleitender Beratung durch arbeitsrechtliche Spezialisten erfolgen. Dabei sollte die korrekte Behandlung von Arbeitszeitkonten seit dem 1. Januar 2015 unbedingt kritisch überprüft werden. Andernfalls besteht in kommenden sozialversicherungsrechtlichen Betriebsprüfungen ein hohes Risiko der Nachforderung von Sozialversicherungsbeiträgen.



Praxishinweis

Unsere arbeitsrechtlichen Experten haben umfangreiche Erfahrung bei der Beratung zu allen Fragen rund um das Mindestlohngesetz und bei der Gestaltung von Arbeitszeitkonten. Wir unterstützen Sie gerne mit konkreten Handlungsvorschlägen und zielführenden Praxistipps. Sprechen Sie uns an!



Beitrag von Rechtsanwalt Thomas Graf,
WKGT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Kurznachrichten



Medikamenten-Preisbindung droht das Aus

Die Preisbindung für verschreibungspflichtige Medikamente in Deutschland droht vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) zu scheitern. Die Preisvorschriften beschränkten den freien Warenverkehr und diskriminierten indirekt Apotheken, die nicht aus Deutschland stammten, erklärte Generalanwalt Maciej Szpunar vor dem EuGH. Die EuGH-Richter folgen in den meisten Fällen der Einschätzung der Generalanwälte und dürften ihr Urteil in einigen Monaten fällen.

Im vorliegenden Fall muss der EuGH in einem Streit zwischen der Deutschen Parkinson Vereinigung und der deutschen Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs entscheiden. Die Selbsthilfeorganisation hatte bei ihren Mitgliedern für eine Kooperation mit der niederländischen Versandapotheke DocMorris geworben, die für Mitglieder beim Bezug für Medikamente verschiedene Boni vorsah. Nach Ansicht der deutschen Wettbewerbshüter verstößt das Bonussystem gegen die Preisbindung für verschreibungspflichtige Apotheken.

§ 299a StGB – Gesetz gegen Korruption im Gesundheitswesen verabschiedet

Am 14. April hat der Bundestag das Gesetz zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen in namentlicher Abstimmung beschlossen. Heilberufe geraten damit in den Fokus der Strafjustiz. Künftig kann bislang übliches, strafloses Verhalten nach den §§ 299a und 299b StGB sanktioniert werden. Der ursprüngliche Gesetzesentwurf wurde entschärft, davon profitieren in erster Linie die Apotheker. Das Gesetz ist im Bundesrat nicht zustimmungsbedürftig.

Praxishinweis

Gefordert sind die Unternehmensleitung und die Aufsichtsorgane: Sie müssen ihre Compliance-Programme anpassen und dabei insbesondere geeignete Maßnahmen zur Überwachung der Compliance im Vertrieb entwickeln und umsetzen. Konkret müssen Pharmaunternehmen:

- ihre Vertriebsmitarbeiter schulen und im Zweifel auch nachweisen können, dass das Unternehmen keine Form von Korruption duldet (Zero Tolerance).
- prüfen, ob es zu Korruption gekommen ist, und eine Möglichkeit einrichten, wie Ärzte, Patienten und weitere Personen das Unternehmen vertraulich auf mögliche Verstöße aufmerksam machen können (Hinweisgebersysteme oder sogenannte Whistleblowing-Hotlines).
- sicherstellen, dass für erkannte Verstöße ein Eskalationsprozess implementiert ist, um aus Unternehmenssicht zu demonstrieren, dass Korruption nicht geduldet wird.

Referentenentwurf zur Umsetzung der „CSR-Richtlinie“ der EU in deutsches Recht

Ein Nachhaltigkeits-Reporting wird ab 2017 auch in Deutschland Pflicht sein. Die Richtlinie der EU zur Offenlegung von nichtfinanziellen Informationen („CSR-Richtlinie“) regelt dies europaweit. Die Bundesregierung hat nun bis Dezember 2016 Zeit, diese Richtlinie in nationales Recht umzusetzen. Ein entsprechender Referentenentwurf der deutschen Regierung wurde am 11. März 2016 vorgelegt.

Ihre Ansprechpartner

LEITUNG INDUSTRIEGRUPPE

Ansprechpartner
Düsseldorf



WP/StB Carsten Carstens

Senior Manager

T +49 211 9524 8260

F +49 211 9524 8268

E carsten.carstens@wkgt.com

Herr Carstens leitet die Industriegruppe Chemie & Pharma. Seine beruflichen Schwerpunkte liegen im Bereich der gesetzlichen Jahres- und Konzernabschlussprüfung, Due-Diligence-Prüfungen, der externen Qualitätskontrolle und Internen Revision. Seine internationalen Mandate betreffen Rechnungslegung nach IFRS und US-GAAP. Er verfügt über weitreichende Erfahrungen insbesondere in der Prüfung von Prozessabläufen und Kontrollsystemen. Herr Carstens betreut einen repräsentativen Querschnitt der deutschen Wirtschaft mit Unternehmen und Institutionen aus nahezu allen Branchen und Größen, insbesondere in den Bereichen (chemische) Industrie und Handel. Neben der Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen hat Carsten Carstens eine Vielzahl von Unternehmen in betriebswirtschaftlichen Fragestellungen beraten.



WP/StB Marc A. Sahner

Partner

T +49 211 9524 8135

F +49 211 9524 8268

E marc.sahner@wkgt.com

Marc A. Sahner verfügt über mehr als 16 Jahre Berufserfahrung in der Wirtschaftsprüfung und ist im Bereich der Prüfung und Beratung von Unternehmen verschiedener Größen und Branchen tätig. Der Schwerpunkt seiner Tätigkeiten liegt in der Durchführung von Jahres- und Konzernabschlussprüfungen sowie in der Internen Revision. Außerdem gehören die Prüfung interner Kontroll- und Risikosysteme, die Durchführung von Compliance-Prüfungen und forensische Sonderuntersuchungen zu seinem Tätigkeitsbereich. Herr Sahner ist seit 2013 Mitglied der Geschäftsreichsleitung Wirtschaftsprüfung bei Warth & Klein Grant Thornton.

Wiesbaden



WP/StB Robert Binder

Partner

T +49 611 18890 531

F +49 611 260 133

E robert.binder@wkgt.com

Nach dem Studium der Betriebswirtschaftslehre in Tübingen war Robert Binder ab 1988 bei einer international tätigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Frankfurt am Main tätig. Von 1993 bis 1996 war er für den Jahres- sowie den Konzernabschluss der Quelle Schickedanz AG & Co. in Nürnberg zuständig. Daneben betreute er eine Reihe von Kauf- und Verkaufsaktivitäten im Beteiligungsbereich der Quelle Schickedanz-Gruppe hinsichtlich der bilanziellen und steuerlichen Optimierung. Von 1997 bis 2000 war Herr Binder für die RHI AG in Wien im Finanzvorstand der Didier-Werke AG, Wiesbaden, sowie als Finanz- und Rechnungswesenverantwortlicher für die europäische Feuerfest-Sparte des Konzerns tätig.

München



RA Stefan Rau

Partner

T +49 89 36849 4213

F +49 89 36849 4299

E stefan.rau@wkgt.com

Stefan Rau ist als Partner und Rechtsanwalt mitverantwortlich für die Rechts- und Gestaltungsabteilung der Niederlassung München der Warth & Klein Grant Thornton AG sowie Geschäftsführer der WKGT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH. Zudem ist er aufgrund seiner fünfzehnjährigen Expertise in der Beratung und in der Chemie- und IT-Industrie auch Expertenmitglied in unseren Industriegruppen „Technology, Media & Communications“ und „Chemie & Pharma“. Bevor er 2014 zu Warth & Klein Grant Thornton wechselte, war er unter anderem acht Jahre als General Counsel, Chief Compliance Officer und Leiter Softwarelizenzmanagement des IT- und Supply-Chain-Konzerns eines DAX-30-Unternehmens tätig. Er verfügt über insgesamt zwölf Jahre rechtliche Inhouse-Expertise, insbesondere im IT-Recht, Wirtschafts- und Vertragsrecht und im Rahmen von Transaktionsberatung.

Ihre Ansprechpartner

Düsseldorf



Dr. Christian Deyerler
Manager

T +49 211 9524 8626
F +49 211 9524 8268
E christian.deyerler@wkgt.com

Herr Dr. Deyerler ist seit 2007 im Bereich Corporate Finance & Advisory Services von Warth & Klein Grant Thornton tätig. Seine Tätigkeitsschwerpunkte sind dabei insbesondere Unternehmensbewertungen zu verschiedensten gesellschaftsrechtlichen und anderen Bewertungsanlässen. Herr Dr. Deyerler verfügt über umfassende Erfahrungen im Bereich der Unternehmensbewertung und im Projektmanagement und zeichnet sich durch große Expertise in verschiedenen Branchen, unter anderem die Pharmaindustrie, aus.

München



StB Petra Tapmeier
Senior Manager

T +49 211 9524 8108
F +49 211 9524 8429
E petra.tapmeier@wkgt.com

Petra Tapmeier ist seit mehr als zehn Jahren im Bereich der Steuerberatung bei Warth & Klein Grant Thornton tätig. Sie begleitet Unternehmen verschiedenster Branchen und Größen, insbesondere in den Bereichen Kunststoffindustrie, Automotive und Telekommunikation. Das von Petra Tapmeier betreute Leistungsspektrum umfasst den gesamten Bereich der steuerlichen Beratung und der sonstigen steuerlichen Serviceleistungen, auch im internationalen Kontext (in Zusammenarbeit mit den Mitgliedsfirmen von Grant Thornton International).

RA Kathrin Reitner
Senior Consultant

T +49 89 36849 4231
F +49 89 36849 4299
E kathrin.reitner@wkgt.com

Frau Reitner ist als Rechtsanwältin auf das Arbeitsrecht und Gesellschaftsrecht spezialisiert. Sie verfügt über umfassende Erfahrung in der Beratung mittelständischer Unternehmen, insbesondere auch aus dem Bereich der Pharmaindustrie. Als zertifizierte Wirtschaftsmediatorin bietet sie professionelles Konfliktmanagement in wirtschaftlichen Auseinandersetzungen innerhalb eines Unternehmens wie auch zwischen verschiedenen Unternehmen an. Darüber hinaus begleitet sie Mediationsverfahren an der Seite unserer Mandanten.

Sichern Sie sich unsere Branchenkompetenz

Weltweit mit über 40.000 Mitarbeitern und über 700 Büros in rund 130 Ländern für Sie vor Ort



Experten auch in Ihrer Nähe

Aachen, Dresden, Düsseldorf, Frankfurt a.M., Hamburg, Leipzig, München, Stuttgart, Viersen, Wiesbaden

Kontakt www.wkgt.com/unternehmen/standorte



Die Warth & Klein Grant Thornton AG ist die deutsche Mitgliedsfirma von Grant Thornton International Ltd (Grant Thornton International). Die Bezeichnung Grant Thornton bezieht sich auf Grant Thornton International oder eine ihrer Mitgliedsfirmen. Grant Thornton International und die Mitgliedsfirmen sind keine weltweite Partnerschaft. Jede Mitgliedsfirma erbringt ihre Dienstleistungen eigenverantwortlich und unabhängig von Grant Thornton International oder anderen Mitgliedsfirmen. Sämtliche Bezeichnungen richten sich an beide Geschlechter.
Stand: 07/2016